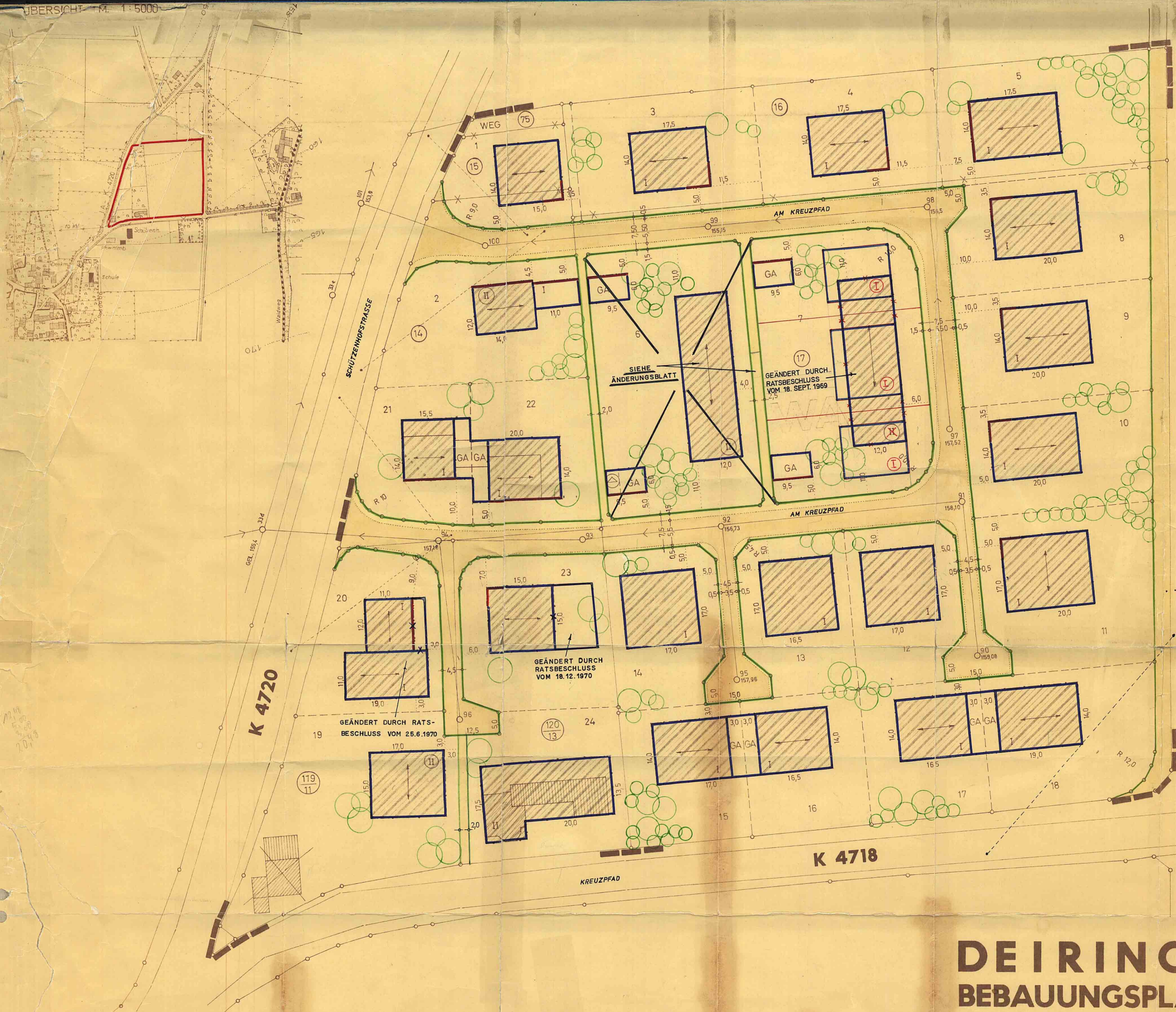




ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE FLÄCHE NICHT ÜBERB.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGRENZE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE:

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND Z.B. (II)

ENTWURFSBEARBEITUNG:
BERGKAMEN, DEN 25.6.67

ARCHIT. BDA-BAUMEISTER
KURT RICHTER
409 BERGKAMEN OBERADEN
AM RAGEN-1-RUF 3398 (LÜHNE)

GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ) 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ) BEI I VOLLGESCHOSS 0,4
BEI II VOLLGESCHOSS 0,7

VERKEHRSFLÄCHEN

SICHTWINKEL
DIE FLÄCHE INNERHALB DES SICHTWINKELS IST VON
SICHTBEHINDERNDEN PFLANZUNGEN UND ANLAGEN
FREIZUHALTEN.

ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE FAHRBAHN
GEHSTEIG
VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARSTEL-
LUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES
RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTE-
BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EIN-
DEUTIG IST.

SOEST, DEN 21.10.1964

GEZ. BÖCKLING

KREIS-OBERVERMESSUNGSRAT

GRÜNFLÄCHEN

AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNETEN STELLEN
SIND BÄUME ODER STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND
DAUERND ZU UNTERHALTEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES

HAUPTFRISTRICHTUNG
STELLUNG DER GARAGEN
UMFORMERSTATION

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUN-
DESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM
23.6.1960 DURCH DEN BESCHLUSS DER GE-
MEINDEVERTRETUNG VOM 26.11.1967
IM SINNE DES § 30 AUFGESETZT WORDEN.
DEIRINGSEN, DEN 26.11.1967
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE:

BÜRGERMEISTER
Bergkamen, Rat, Mitglied

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUN-
DESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM
23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 3.7.1967
BIS 3.8.1967 OFFENGELEGEN.
DEIRINGSEN, DEN 3.8.1967
VON DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

DACHNEIGUNG:
FÜR DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFL. NR. 19 BIS 24
DACHNEIGUNG ZWISCHEN 20 UND 35 GRAD
FÜR DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFL. NR. 1 BIS 18
DACHNEIGUNG ZWISCHEN 0 UND 30 GRAD
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSES-BODENS DARF
NICHT HÖHER ALS 70 CM IM MITTEL ÜBER DEM FERTIG
PLANIERTEN GELÄNDE LIEGEN.
DIE EINFRIEDUNG DER VORGÄRTEN AN DER STRASSEN-
GRENZE MAXIMAL 50 CM HOHE
GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR ZULASSIG, WENN SIE
DEN MASSLICH FESTGESETZTEN ABSTAND ZWISCHEN
DER ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE UND DER ÜBERBAUBA-
REN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EINHALTEN.

DURCH BESCHLUSS VOM 16.10.1967 IST
DIESER PLAN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10
DES BUNDESBAUGESETZES BESCHLOSSEN
WORDEN.
DEIRINGSEN, DEN 16.10.1967

BÜRGERMEISTER
Bergkamen, Rat, Mitglied

DEIRINGSEN BEBAUUNGSPLAN 2a, 3a

GEMEINDE DEIRINGSEN
KREIS SOEST

FLUR 2

AMT LÖHNE
M. 1:500

GEMÄSS §§ 2, 8, 9 UND 10 UND § 30 BBAUG, IN VERBINDUNG MIT DEN VOR-
SCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
SOWIE § 4 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG
VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) UND § 103 DER LANDESBBAUORDNUNG
VOM 25.6.1960 (GV. NW. S. 373)

UNVERBINDL. DARSTELLUNGEN

WOHNBAU VORH.

NEUE FLURSTÜCKSGRENZE

AUFZUH. FLURSTÜCKSGRENZE

VORH. ABWASSERKANAL

GELÄNDEHÖHE ÜBER (NN)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDES-
BAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM
23.6.1960 MIT VEREINBARUNG VOM
27.12.1967 GENEHMIGT WORDEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT:
Im Auftrag:
(L.S.) gez. Neugebauer

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGS-
PLANES IST AM 30. JAN. 1968 GEM. § 12
DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER
ÖFFTL. AUSLEGUNG. Der Bebauungsplan tritt
am 16.2.68 in Kraft.

DEIRINGSEN, DEN 16.2.1968
BÜRGERMEISTER
Bergkamen, Rat, Mitglied